

## Die Zivilschutz-Dienstpflicht Informationen an die Arbeitgeber

Ihr Mitarbeiter wurde an der Rekrutierung schutzdienstpflichtig und wird in eine Zivilschutzorganisation (ZSO) eingeteilt. Die Dienstpflicht ist ähnlich geregelt wie in der Armee. Es wird sich nicht vermeiden lassen, dass er während Wiederholungskursen oder Zivilschutz-Einsätzen in ihrem Betrieb fehlen wird. Das Aufgebot für planbare Einsätze wird den Schutzdienstpflichtigen spätestens 6 Wochen vor dem Einsatz zugestellt. Die meisten ZSO stellen ihren Angehörigen gegen Jahresende zudem eine Dienstvoranzeige der planbaren Einsätze für das Folgejahr zu, so dass die Absenzen vernünftig geplant werden können.

### Ausbildung von Mannschaft und Kader

*Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG)*

#### Artikel 61

Ausbildungsdauer

Abs. 1

Die Dauer der Ausbildungsgänge wird wie folgt festgelegt:

- a Grundausbildung: 12 Tage
- b Zusatzausbildung: bis zu 5 Tage
- c Kommandantenausbildung: bis zu 24 Tage
- d Ausbildung des übrigen Kadern: 5 bis 7 Tage
- e Wiederholungskurse: 2 bis 7 Tage pro Jahr

Abs. 2

Schutzdienstpflichtige, die für eine Ausbildung gemäss Absatz 1 Buchstabe c vorgesehen sind, werden vom Bund zu zehn bis zwölf Tagen und vom Kanton zu fünf bis zwölf Tagen aufgeboten.

Abs. 3

Schutzdienstpflichtige in Kaderfunktionen und in Spezialistenfunktionen sowie Schutzdienstpflichtige, die der Grundfunktion Materialwartin oder Materialwart oder Anlagewartin oder Anlagewart zugeteilt sind, können im Rahmen der Wiederholungskurse jährlich zu höchstens sieben weiteren Tagen aufgeboten werden.

Abs. 4

Zusätzlich können Schutzdienstpflichtige nach Artikel 35 Absatz 2 BZG durch den Kanton zu Weiterbildungskursen bis zu höchstens fünf Tagen innerhalb von vier Jahren aufgeboten werden. Auf Antrag können diese Tage den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Abs. 5

Die Weiterbildung der übrigen Mannschaft erfolgt anlässlich der Wiederholungskurse in der Zuständigkeit der Gemeinden.

### Einmalige und wiederkehrende Einsätze

*Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) Artikel 54, Absatz b + c; Artikel 56; Artikel 57*

Gemeinden und Kanton können Schutzdienstpflichtige für Instandstellungsarbeiten nach einem Ereignis oder Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EzG) zusätzlich den jährlichen WK zu maximal je 21 Tagen pro Jahr anbieten

### **Einsätze in Katastrophen und Notlagen**

*Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) Artikel 54, Absatz a; Artikel 55*

In Katastrophen und Notlagen arbeitet der Zivilschutz im Auftrag der Gemeinde / Region oder des Kantons für die Sicherheit der Bevölkerung, welche dringend auf rasche Unterstützung und Hilfe angewiesen ist. Schutzdienstpflichtige können kurzfristig mündlich aufgeboten werden (wird in der Regel später schriftlich bestätigt). Der Einsatz unterliegt keiner zeitlichen Einschränkung.

### **Verbindlichkeit des Aufgebots / Rechtsgrundlagen**

Die Schutzdienstleistung ist eine Bundespflicht. Die Angehörigen der ZSO unterstehen dem Bundesgesetz für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) und der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV):

### **Erwerbsausfall**

Die Abwesenheit Ihres Mitarbeitenden wird im Rahmen der Erwerbsersatzordnung (EO) abgegolten.

Für Auskünfte melden Sie sich bitte bei der Geschäftsstelle der ZSO oder bei der Abteilung Zivilschutz des Kantons.

Telefon: +41 31 636 05 30  
Email: az.bsm@pom.be.ch

Bern, Februar 2019

Amt für Bevölkerungsschutz,  
Sport und Militär

Abteilung Zivilschutz



Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I / EMBA  
Abteilungsleiter a.i.

Links:

[Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz BZG](#)

[Verordnung über den Zivilschutz ZSV](#)

[Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz KBZG](#)

[Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft EOG](#)

[Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz EO](#)